

BGer 9C 758/2016 vom 25. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_758_2016

FR: TF 9C 758/2016 du 25 novembre 2016

IT: TF 9C 758/2016 del 25 novembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 25.11.2016 9C 758/2016 (9C_758/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 25.11.2016 9C 758/2016
(9C_758/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
25.11.2016 9C 758/2016 (9C_758/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_758/2016
Urteil vom 25. November 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte
A._____, vertreten durch Herr Avduraman Dauti, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle
für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid
des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde
vom 8. November 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 28. September 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2
BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist,
worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3
S. 60), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),
dass die Vorinstanz zum Ergebnis gelangte, die Beschwerdegegnerin sei zu Recht nicht auf
die Neuanmeldung des A._____, eingetreten, weil er eine rentenrelevante
Verschlechterung seines Gesundheitszustandes im massgebenden Vergleichszeitraum
(zwischen dem 6. Mai 2014 und dem 8. Januar 2015) nicht glaubhaft dargelegt hatte, dass
die Eingabe des Beschwerdeführers den beschriebenen inhaltlichen Mindestanforderungen
an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügt, weil sie nichts enthält, was die
vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG als qualifiziert
unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153)
und die darauf beruhenden Erwägungen als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen könnte, dass
sich der Beschwerdeführer auf die Behauptung beschränkt, seine Arbeitsunfähigkeit sei
aufgrund der medizinischen Akten ausgewiesen, dass die von ihm gleichzeitig eingereichte,
nach dem angefochtenen Entscheid datierende psychiatrische Einschätzung der Dr.
B._____ vom 18. Oktober 2016, bei welcher es sich um ein unzulässiges echtes Novum
handelt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548), an der unzureichenden

Beschwerdebegründung nichts zu ändern vermag, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. November 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.